



Uniwersytet
Wrocławski

RECHTSPRECHENDE GEWALT IN POLEN

dr Agnieszka Malicka

Fakultät für Rechts-, Verwaltungs- und
Wirtschaftswissenschaften

REGELUNGEN ZUR TÄTIGKEIT DER RECHTSPECHENDEN GEWALT

➤ **Die Verfassung:**

- Art. 10 Abs. 2
- Kapitel VIII der Verfassung, Art. 173 – 187,
- weitere Vorschriften bezogen auf die Gerichtshöfe:
 - der Verfassungsgerichtshof Art. 188 – 197
 - der Staatsgerichtshof Art. 198 - 201

➤ **Gesetze (Art. 176 Abs.2 VerfRP)**

- das Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung ordentlicher Gerichte,
- das Gesetz vom 25. Juli 2002 über die Verfassung der Verwaltungsgerichte,
- das Gesetz vom 21. August 1997 über die Verfassung der Militärgerichte,
- das Gesetz vom 23. November 2002 über das Oberste Gericht,
- das Gesetz vom 27. Juli 2001 über den Landesrat für das Gerichtswesen.

ARTEN DER GERICHTE

Art. 175 VerfRP:

- das Oberste Gericht,
- ordentliche Gerichte,
- Militärgerichte,
- Verwaltungsgerichte.

Gleichzeitig wird durch die Verfassung die Bildung von anderen Sondergerichten verboten;

***Ausnahmegerichte und das standrechtliche Verfahren können nur für die
Kriegszeit eingeführt werden!***

GERICHTE IN POLEN

Ausnahmegerichte (nur für Kriegszeit!)

Oberstes Gericht

(Aufsicht über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte
und der Militärgerichte, sowie andere Aufgaben)

ordentliche Gerichte

Amtsgerichte

Bezirksgerichte

Appellationsgerichte

Sondergerichte (besondere Gerichte)

Militärgerichte

Garnisonsgerichte
Bezirksmilitärgerichte

Verwaltungsgerichte

Woiwodschaftsverwaltungsgerichte
Hauptverwaltungsgericht

DAS OBERSTE GERICHT

- ist kein ordentliches Gericht,
- es übt die Aufsicht über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte im Bereich richterlicher Entscheidungen aus (Art. 183 Abs. 1),
- es gewährleistet die Rechtmäßigkeit und die Einheitlichkeit der Entscheidungen der ordentlichen Gerichte,
- es besteht aus vier Kammern:
 - Zivilkammer,
 - Strafkammer,
 - Kammer für Arbeit, Sozialversicherungen und öffentliche Angelegenheiten,
 - Militärkammer.

ORGANISATION DES OBERSTEN GERICHTS

- Jede der vier Kammer wird durch ihren Präsidenten geleitet, der von dem Staatspräsidenten auf Vorschlag des ersten Präsidenten des OG ernannt wird,
- an der Spitze des OG steht der Erste Präsident des OG, der von zwei Kandidaten, die von der Hauptversammlung des OG vorgeschlagen worden sind, durch den Staatspräsidenten auf 6 Jahre ernannt wird,
- vom Amts wegen ist der Erste Präsident zugleich der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes und Mitglied des Landesrates für das Gerichtswesen.

KOMPETENZEN DES OBERSTEN GERICHTS

- Aufsicht über ordentliche und Militärgerichte,
- Entscheidungen über Kassationen (Revisionen) und andere Berufungsmittel gegen Urteile von ordentlichen Gerichten und Militärgerichten,
- Beschlussfassung über Rechtsfragen,
- Entscheidungen über Wahlwidersprüche, die Gültigkeit der Wahlen und Referenden.
- Das Oberste Gericht kann auch Entwürfe von Gesetzen und anderen Rechtsakten begutachten.

KOMPETENZEN DES OG / RECHTSFRAGEN

- Beschlüsse über Rechtsfragen werden von 7 Richtern des OG gefasst,
- können aber auch von der ganzen Kammer, von mehreren Kammern oder sogar in der Besetzung aller Richter des OG gefasst werden,
- Antrag auf solche Entscheidung kann im Rahmen der konkreten Angelegenheit von einem Appellationsgericht gestellt werden,
- oder im Rahmen eines abstrakten Verfahrens von dem Ersten Präsidenten des OG, dem Bürgerrechtsbeauftragten oder dem Generalstaatsanwalt gestellt werden,
- die Beschlüsse sind für die Spruchkörper des OG bindend, für andere Gerichte stellen sie eine Präzedenz dar, die durch die Autorität des OG gestützt wird.

ORDENTLICHE GERICHTE

- Gerichte mit einer generellen Zuständigkeit, sie üben die Rechtsprechung in allen Angelegenheiten, die gesetzlich nicht für andere Gerichte vorbehalten worden sind aus.
- Die genaue Struktur der ordentlichen Gerichte wird nicht in der Verfassung bestimmt, die Verfassung sieht nur vor, dass das Gerichtsverfahren mindestens zwei Instanzen umfassen muss (Art. 176).
- Das Gesetz über die Verfassung ordentlicher Gerichte geht sogar weiter und sieht drei Instanzen vor (Art. 1 §2).
- Zu ordentlichen Gerichten gehören:
 - Rayonsgerichte (Amtsgerichte) - *sądy rejonowe* (321),
 - Bezirksgerichte – *sądy okręgowe*(45),
 - Appellationsgerichte (Berufungsgerichte) – *sądy apelacyjne*(11),

SONDERGERICHTE/BESONDERE GERICHTE:

- Gerichte zu deren Zuständigkeiten eine bestimmte Gruppe von Angelegenheiten gehört,
- gehören nicht zu dem System der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
- es sind ständige Gerichte und auf das Verfahren vor diesen Gerichten beziehen sich auch dieselben Verfassungsgrundsätze, wie im Fall ordentlicher Gerichte,
- Zu der besonderen Gerichtsbarkeit gehören nach Art. 175 Abs.1 :
 - **Militärgerichte,**
 - **Verwaltungsgerichte.**

MILITÄRGERICHTE

- Strafgerichte, die für die von Soldaten (sowie Zivilmitarbeiter der Militär und Soldaten von ausländischen Streitkräften) begangenen Straftaten zuständig sind.
- zweinstanzielles Verfahren: in der ersten Instanz entscheiden **Garnisongerichte** und in der zweiten Instanz **Militär-Bezirksgerichte**, die auch als Gerichte der ersten Instanz urteilen können; in solchen Fällen wird die Berufung von der **Militärkammer des Obersten Gerichts** in der zweiten Instanz entschieden. Die Militärkammer entscheidet auch über Kassationen gegen Urteile der zweiten Instanz.
- **Richter** eines Militärgerichts können ausschließlich Offiziere, die im sog. Berufsmilitärdienst sind, werden.
- Aufsicht im Rahmen der Rechtsprechung übt das Oberste Gericht und in den Angelegenheiten, die mit dem Militärdienst verbunden sind – der Verteidigungsminister.

VERWALTUNGSGERICHE

- Verwaltungsgerichte gab es in Polen in der Zwischenkriegszeit, nach dem Zweiten Weltkrieg wurden sie abgeschafft und erst 1980 in das System der Gerichtsbarkeit wieder eingeführt.
- 1980 wurde das Hauptverwaltungsgericht gebildet, damals hatte es aber stark eingeschränkte Kompetenzen.
- Verwaltungsgerichtsbarkeit, deren Aufgabe generell die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsbescheide ist, gibt es in Polen erst seit 1990.
- Am 1. Januar 2004 ist die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kraft getreten und seitdem gibt es zwei Instanzen.
- Die Hauptaufgabe der Verwaltungsgerichte nach Art. 184 VerfRP ist die Kontrolle der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, sowohl der Regierungsverwaltung als auch der Selbstverwaltung.
- Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit: das **Hauptverwaltungsgericht** und **Woiwodschaftsverwaltungsgerichte**

DER LANDESRAT FÜR DAS GERICHTSWESEN / ZUSAMMENSETZUNG

- Es ist ein kollegiales Organ, das aus Vertretern aller drei Gewalten besteht - insgesamt 25 Mitglieder:
 - 4 Abgeordnete und 2 Senatoren, die von den Parlamentskammern auf 4 Jahre gewählt werden,
 - der Erste Präsident des Obersten Gerichts und der Präsident des Hauptverwaltungsgerichts,
 - 15 Richter: 2 vom Obersten Gericht, 2 von Verwaltungsgerichten, 2 von Appellationsgerichten, 8 von Bezirksgerichten und 1 vom Militärgericht; sie werden auf 4 Jahre von den Hauptversammlungen der entsprechenden Gerichte gewählt.
 - der Justizminister,
 - eine von dem Staatspräsidenten berufene Person.

DER LANDESRAT FÜR DAS RICHTERSWESEN / AUFGABEN

Die Organisation und Aufgaben des LRG werden genau im Gesetz vom 27. Juli 2001 über den Landesrat für das Gerichtswesen geregelt.

- Hauptaufgabe des LRG ist die Vermittlung beim Treffen von Entscheidungen über die für das Gerichtswesen wichtigen Angelegenheiten durch die Exekutive und Legislative und die Außenvertretung der rechtsprechenden Gewalt, insbesondere der Schutz der Unabhängigkeit der Richter und der Gerichte (art. 186 Abs.1 VerfRP).
- Aufgaben, die mit den personalen Angelegenheiten verbunden sind:
 - stellt beim Staatspräsidenten Anträge auf Ernennung der Richter,
 - entscheidet über die Versetzung der Richter,
- begutachtet Vorschläge von Änderungen in der Organisation des Gerichtswesens und der Änderungen der Richtervergütung,
- legt auch die Grundsätze der Richterethik fest und bespricht Informationen über die Arbeitsweise der Gerichte.

DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER RICHTER

- Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter - Art. 178 Abs. 1 VerfRP:
- die Richter unterliegen nur der Verfassung und den Gesetzen
- nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen Richter sowohl von den Streitparteien als auch von den Staatsorganen unabhängig sein,
- die Richter sind verpflichtet, unparteiisch zu bleiben.

DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER RICHTER

- Um die Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten, muss ihnen entsprechende Stellung garantiert werden, so dass sie nach ihrem Gewissen, frei von irgendwelchen Einflüssen der Parteien, der staatlichen Organe oder der Vorgesetzten urteilen können.
- Für die Stellung der Richter hat die Weise deren Ernennung eine wesentliche Bedeutung:

Die Richter werden gemäß Art. 179 der Verfassung von dem Staatspräsidenten auf Antrag des Landesrates für das Gerichtswesen ernannt.

ERNENNUNG ZUM RICHTER 1/1

Zum Richter kann eine Person, die folgende Voraussetzungen erfüllt, ernannt werden:

- polnische Staatsbürgerschaft,
- volle Zivil- und Bürgerrechte,
- makelloser Charakter
- Hochschulabschluss in der Fachrichtung Jura (Magistertitel),
- Referendariat beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft und bestandene Prüfung,
- 1-Jahr Arbeit als Gerichts- oder Staatsanwaltsassessor oder als Rechtspfleger,
- vollendetes 29. Lebensjahr.

ERNENNUNG ZUM RICHTER 1/2

Der Kandidat wird zum Richter an einem bestimmten Gericht ernannt, eine Beförderung (vom Rayonsgericht zum Bezirksgericht) erfordert einer erneuten Ernennung.

Voraussetzungen für **Richter am Obersten Gericht oder am Hauptverwaltungsgericht:**

- der Kandidat muss zusätzlich mindestens 10 Jahre Berufstätigkeitsdauer als Richter haben;

Voraussetzungen für **Richter an Militärgerichten:**

- der Kandidat muss zusätzlich Offizier sein.

Ein Professor oder ein habilitierter Doktor, der in einer wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist, braucht die Voraussetzungen des Referendariats, der Assessorenzeit und der Berufstätigkeitsdauer nicht zu erfüllen.

GARANTIE DER UNABHÄNGIGKEIT DER RICHTER:

- Ernennung auf die unbestimmte Zeit,
- Unabsetzbarkeit der Richter
- Unversetzbarkeit der Richter
- Immunität der Richter
- Disziplinarverantwortung der Richter
- Inkompatibilität
- Unpolitisch bleiben
- Vergütungsgrundsätze

VERFASSUNGSRECHTLICHE GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT DER GERICHTE

- Der Grundsatz des Zweiinstanzenwegs im Verfahren (Art. 176 Abs.1)
- Der Grundsatz der Teilnahme der Bürger an der Ausübung der Rechtsprechung – (Art. 182 VerfRP)
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung – Art. 45 Abs. 2 VerfRP
- Das Recht auf Gericht – Art. 45 Abs. 1 VerfRP
- Das Recht auf Verteidigung
- Der Grundsatz eines rechtmäßigen Prozesses



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!